

Quelle des unten stehenden Textes:
<http://www.digi-info.de/di.html>

Urheberrecht - Die vermeidbaren rechtlichen Fehler auf der Homepage

1. »Links« auf Homepages mit rechtswidrigem Inhalt sind strafbar
Beim Setzen von »Links« auf andere Homepages ist Vorsicht geboten. Wer seine eigene Web-Site mit Verknüpfungen zu Homepages mit rechtswidrigem Inhalt bestückt, kann sich strafbar machen. In Betracht kommt Beihilfe zur Anleitung und Billigung von Straftaten. Möglicher Strafraum für solche Handlungen gemäß §§ 130 und 140 StGB: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Gerichtsentscheidung des AG Tiergarten mit Az 260 DS 857/96 vom 30. Juni 1996.

Anmerkung: Die in 2 bis 8 aufgeführten Tips leiten sich aus Urteilen ab und spiegeln teilweise unsere eigenen juristischen Erfahrungen wider.

2. Für die Gestaltung der Homepage gilt immer das Urheberrecht
Graphiken, Charts und Bilder gehören zum Standard einer jeden attraktiven Homepage. Doch Vorsicht, wenn die Elemente nicht aus der eigenen Feder stammen. Denn sie gelten gesetzlich als "Werke" im Sinne des § 2 UrhG und sind somit geschützt. Auch Musikstücke gehören hierzu. Wer nun unbedarft zum "Einbau" fremder Werke übergeht, macht sich nach dem Urhebergesetz strafbar. Argument des Gesetzgebers: Nur der Urheber genießt gemäß § 15 UrhG das Recht, sein Werk zu verwerten. Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, riskiert gleich doppelte Bestrafung. Zum einen kann der Urheber Schadensersatz nach § 97 UrhG verlangen und zum anderen droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 106 UrhG). Am Rande sei noch erwähnt, was leicht zu übersehen ist: Der Urheberschutz erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers!

Praxistip: Wer seine Homepage von einem Content Provider professionell erstellen läßt, sollte sich eine eidesstattliche Erklärung geben lassen, daß die gefertigte Page frei von jedwelchen Urheberrechtsverletzungen ist.

Ist nicht ersichtlich, von welchem Urheber das Bild, die Graphik oder der Soundtrack stammt und will man partout nicht darauf verzichten, so bietet sich eine Rückfrage bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft (VG) an. Hier können die Nutzungsrechte - natürlich gegen Entgelt - erworben werden.

3. Nicht alle Abbildungen sind erlaubt
Guter oder schlechter Geschmack von Abbildungen auf Internetseiten ist oftmals auch eine rechtliche Frage. Mehrmals urteilten Deutschlands Richter, was auf Homepages zu sehen sein darf und was nicht. Eine Entscheidung: Die Darstellung eines "gekreuzigten Schweines" fällt unter die Rubrik "Verboten", da eine strafbare Verunglimpfung christlicher Symbole vorliegt. Konsequenz für die Praxis: Homepage-Anbieter müssen bei der Konzeption streng auf den Inhalt achten. Anderenfalls drohen nicht nur Geldstrafen, sondern auch Gefängnis. Die unbekannten Anbieter des "gekreuzigten Schweines" müssen gemäß § 166 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug rechnen.

Gerichtsentscheidung des OLG Nürnberg mit Az W 1603/97 vom 23. Juni 1998

4. Die Integration bestimmter Druckwerke auf der Homepage ist erlaubt
Keinen Urheberschutz genießen Gesetzestexte, amtliche Veröffentlichungen und Urteile (§ 6 UrhG). Sie können unbedenklich auf der eigenen Homepage erscheinen. Aber Achtung: Sind Urteile mit Leitsätzen (vorangestellte Zusammenfassung) oder Kommentaren versehen, so genießen sie doch Urheberschutz. Es bedarf somit einer Genehmigung.

5. Urheberschutz besteht immer - auch ohne Kennzeichnung
Für den Nichtjuristen erstaunlich: Alle Werke (Bilder, Graphiken, Sounds etc.) genießen in Deutschland immer urheberrechtlichen Schutz, auch wenn sie nicht mit den berühmten Zeichen "™" "®" versehen sind. Die Verwendung der Zeichen macht aber trotzdem Sinn. Zum ersten als eindeutige Warnfunktion für unberechtigte Dritte und zweitens, um nicht den Markenschutz in südamerikanischen Ländern zu verlieren, wo eine Kennzeichnungspflicht besteht.

6. Beiträge aus Newsgroups dürfen nicht ohne Genehmigung auf der Homepage erscheinen
Beiträge, die im Rahmen geschlossener Newsgroups im Netz veröffentlicht werden, dürfen nicht ohne Genehmigung in die Homepage aufgenommen werden.
Begründung: Der sich Äußernde bestimmt nur die Veröffentlichung innerhalb der Newsgroup und gibt kein Einverständnis zur Verwertung in anderen Medien. Das Gleiche gilt auch für eine private E-Mail.

7. Downloading anderer Web-Sites auf den eigenen Rechner zu privaten Zwecken ist erlaubt
Streng gesehen, ist das Downloading von Web-Sites eine Urheberrechtsverletzung im Sinne des § 16 UrhG. Der User darf aber gemäß § 53, Absatz 1, Satz 1 UrhG die Homepage zu privaten Zwecken auf seinen Rechner laden. Indes: Der Nutzer darf die Homepages nur lesen, nicht aber Auszüge auf seine eigene Homepage "einbauen".

8. Die Übernahme von Nachrichten aus Online-Diensten auf die Homepage ist im Grundsatz erlaubt
Immer mehr Betreiber garnieren ihre Homepages mit tagesaktuellen Meldungen aus Online-Nachrichtendiensten oder Online-Zeitschriften. Dem dürfte juristisch solange nichts entgegen stehen, wie nur die "nackte" Nachricht publiziert wird. Enthält die Meldung jedoch mehr als das "Wer", "Wann", "Wo" und "Warum", so bedarf es der Genehmigung des Verlages.

9. Die Verwendung fremder Logos und Markenzeichen auf der Homepage kann erlaubt sein
Daß fremde Logos und Markenzeichen auf der eigenen Homepage erscheinen dürfen, mag befremdlich klingen, dürfte jedoch rechtlich unbedenklich sein. Einzige Bedingungen: Der Verwender darf nicht den Eindruck erwecken, daß es sich um sein eigenes Firmenzeichen handelt und er darf keine Verwechslungsgefahr hervorrufen. Wer zu einer solchen Praxis übergeht, sollte darauf achten, daß das verwandte Zeichen vollständig wiedergegeben wird, also auch mit dem beliebten "®" oder "™".

Verwertungsgesellschaften - Die Adressen

a) Rechtevergabe von Kompositionen, Textdichtung und Musikwerken von Musikverlagen übernimmt: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Adresse: Rosenheimer Straße 11 in 81667 München. Tel. 089/48003969

b) Rechtevergabe von Schallplattensendung, Sendung von Videoclips und der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern und Sendungen (z. B. in Gaststätten und Diskotheken) übernimmt: Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL). Adresse: Heimhuder Straße 5 in 20148 Hamburg. Tel. 040/4103866

c) Rechtevergabe von Schriften und Texten aus dem Bereich Literatur und Wissenschaft (meist nur Zweitverwertungsrechte) übernimmt: VG Wort. Adresse: Goethestr. 49 in 80336 München. www.vgwort.de

d) Rechtevergabe von Bildern und Kunst (auch von Graphik- und Fotodesignern, Karikaturisten und Teilen von Film und Fernsehen) übernimmt: VG Bild-Kunst. Adresse: Weberstraße 61 in 53113 Bonn. Tel. 0228/915340

e) Rechtevergabe von selbständigen Filmherstellern und Fernsehauftragsproduzenten übernimmt: Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF). Adresse: Widenmayerstraße 32 in 80538 München. Tel. 089/21214715

f) Rechtevergabe von Filmherstellern und Filmurhebern übernimmt: Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGF). Adresse: Beichstraße 8 in 80802 München. Tel. 089/391425

g) Rechtevergabe im Bereich des erotischen und pornographischen Films übernimmt: Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF). Adresse: Marstallstraße 8 in 80539 München. Tel. 089/222668